

61. Von welchem Zeitpunkte an datiert das für eine zukünftige Forderung bestellte Pfandrecht?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. Dezember 1885 i. S. des Vorschußvereines zu B. (Kl.) w. B. u. L. (Bekl.) Rep. III. 215/85.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Im Konkurse des Hofbesizers H. in B. hat der Kläger folgende Forderungen angemeldet:

1. eine Forderung von 15 000 *M* aus einem Darlehn vom 31. März 1882,
2. eine Forderung von 15 000 *M* aus laufendem Kredit seit dem 13. Dezember 1873,
3. Wechselorderungen aus dem Jahre 1883 in Höhe von ca. 67 000 *M*.

Für die unter Ziff. 1. 2 bezeichneten Forderungen steht ihm unbestritten ein Spezialpfandrecht an dem Grundstücke lit. A. zu; für alle Forderungen nimmt er ein Generalpfandrecht an sämtlichen Gütern des Gemeinschuldners und daher auch an dem Grundstücke lit. B. in Anspruch, welches auch dem Beklagten L. für eine Forderung von 15 000 *M* im Jahre 1880 verpfändet worden ist. Der Kläger beansprucht mit seinen Wechselforderungen aus dem Erlöse des Grundstückes lit. B. vor dem Beklagten L. befriedigt zu werden, indem er behauptet, daß das für diese bestellte Pfandrecht auf einen am 26. September 1873 mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Kreditvertrag zurückzuführen und daher älter sei, als das dem Beklagten L. gewährte Pfandrecht an lit. B. Die Vorinstanzen gehen in tatsächlicher Beziehung davon aus, daß nach dem Kreditvertrage vom 26. September 1873 die Klägerin verpflichtet gewesen sei, dem Gemeinschuldner einen Kredit in Höhe von 30 000 *M* zu gewähren, und daß diese Verpflichtung mit der Entstehung der beiden vorstehend unter Ziff. 1. 2 bezeichneten Forderungen erfüllt sei. Zu einem weitergehenden Kredit habe die Klägerin sich in jenem Vertrage nicht verpflichtet; doch sei für den Fall, daß trotzdem ein höherer Kredit gegeben werden sollte, der Klägerin auch für die daraus entstandenen Forderungen, also auch für die Wechselforderungen, ein Pfandrecht bestellt. In rechtlicher Beziehung nahmen die Vorinstanzen an, daß das für die Wechselforderungen bestellte Pfandrecht erst vom Augenblicke der Entstehung der Forderungen zu datieren und daher jünger sei, als dasjenige des Beklagten L. Die hiergegen vom Kläger erhobene Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

... „Was die Frage anlangt, von wann an das Pfandrecht für die im Jahre 1883 entstandenen Wechselforderungen zu datieren ist, so behauptet der Kläger, daß weil der Gemeinschuldner ihm durch die Pfandakte vom 26. September 1873 für alle künftigen Forderungen ein Generalpfand bestellt habe, auch das Pfandrecht für die Wechselforderungen auf diesen Zeitpunkt zurückdatiert werden müsse. Mit Recht ist diese Auffassung vom Berufungsgerichte für unrichtig erachtet. Als Regel ist davon auszugehen, daß ein für eine bloß zukünftige, d. h. für eine künftig mögliche Forderung bestelltes Pfandrecht erst in dem Momente rechtlich wirksam wird, wo die Forderung selbst entsteht, und daß daher das Alter des Pfandrechtes erst von dem Augenblicke

der Entstehung der Forderung zu datieren ist. Es ergibt sich dies unmittelbar aus dem Begriffe des Pfandrechtes als eines zur Sicherung einer Forderung bestellten accessorischen Rechtes; auch wird dies in den Quellen (l. 11 pr. l. 1 §. 1 Dig. qui potiores in pignore 20, 4 und l. 4 Dig. quae res pignori 20, 3) ausdrücklich anerkannt. Von dieser Regel ist indes dann eine Ausnahme zu machen, wenn zur Zeit der Pfandbestellung entweder beide Kontrahenten, oder nur der Schuldner, oder nur der Gläubiger nicht mehr die freie Wahl haben, ob sie die Obligation, zu deren Sicherung das Pfandrecht bestellt ist, schließen wollen oder nicht. In diesem Falle muß, ungeachtet die Forderung selbst erst später entstanden ist, mit Rücksicht auf die obligatorische Gebundenheit beider oder eines der Kontrahenten die Pfandforderung als im Augenblicke der Bestellung des Pfandrechtes begründet angesehen werden. Daß diese, auch der Billigkeit entsprechende Ausnahme von jener Regel gemacht werden muß, wird direkt durch die l. 1 pr. Dig. qui potiores 20, 4 bestätigt, insofern hier die Zurückdatierung der erst später entstandenen Forderung auf die Zeit der Bestellung des Pfandrechtes gerade durch die Erwägung gerechtfertigt wird, daß in dem daselbst behandelten Falle der Verpfänder den Gläubiger zwingen könne, Gläubiger der Obligation zu werden, zu deren Sicherung das Pfandrecht bestellt war. Indirekt folgt die Berechtigung dieser Ausnahme auch aus der Art und Weise, wie die Regel selbst in den oben allegierten Quellenstellen (l. 11 pr. Dig. 20, 4 und l. 4 Dig. 20, 3) begründet wird. In beiden Stellen wird der Fall besprochen, daß zwischen zwei Personen ein (damals nicht klagbares) pactum de mutuo dando vereinbart und vom künftigen Schuldner für das erwartete Darlehn im Vorwege eine Hypothek bestellt wird; es wird entschieden, daß die Hypothek erst mit der wirklichen Zahlung des Darlehns existent werde, da es bis dahin noch vom Belieben des Schuldners abhängt, ob er das Darlehn annehmen werde.¹

Diese Grundfäße auf den vorliegenden Fall einer Kredithypothek

¹ Vgl. hierüber: Gesterding, Pfandrecht 2. Aufl. S. 44; Heise u. Cropp, Abhandl. Bd. 2 Nr. 15 S. 3; Bangerow, Pandekten S. 372 Anm. 3; Arndts, Pandekten S. 384 Anm. 5; Windscheid, Pandekten S. 242 Note 6; Thering, in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 10 S. 482; Regelsberger, Zur Lehre vom Altersvorzuge der Pfandrechte S. 40. Anderer Meinung, jedoch im praktischen Ergebnisse nicht wesentlich abweichend: Dernburg, Pfandrecht Bd. 1 S. 69. D. E.

angewendet, führen dahin, mit dem Berufungsgerichte anzunehmen, daß das für die Wechselforderungen bestellte Pfandrecht erst mit der Entstehung der Forderungen existent geworden ist. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen muß davon ausgegangen werden, daß der Kreditvertrag vom 26. September 1873 sich auf die Summe von 30 000 *M* beschränkt hat, indem der Kläger nur bis zu dieser Summe sich verpflichtet hatte, dem Gemeinschuldner Kredit zu gewähren. Wenn dabei unter den Kontrahenten gleichzeitig abgemacht ist, daß die in der Pfandakte bestellte Generalhypothek auch für einen etwa über diese Summe hinaus gewährten Kredit haften solle, so rechtfertigt eine derartige Abmachung nicht ein Zurückdatieren des Pfandrechtes auf die Zeit der Pfandbestellung, weil ungeachtet dieser Vereinbarung es ganz vom Belieben des Klägers abhing, ob er diesen über die Summe von 30 000 *M* hinausgehenden Kredit gewähren wolle, mithin auf beiden Seiten bezüglich dieses nur als künftig möglich gedachten Kredites ein Zustand obligatorischer Gebundenheit nicht bestand. Das für die Wechselforderungen des Klägers etwa bestellte Pfandrecht ist daher erst aus dem Jahre 1883 zu datieren und mithin jünger als das Pfandrecht des Mitbeklagten *T.*“ . . .